

Manche lehnten es ab, ihren Arbeitern diesen Feiertag zu bezahlen.⁷ Interessant ist dabei, daß das Hohe Kommissariat bei Inkrafttreten der Währungsunion im November 1947 noch das Ziel verfolgte, im Sinne einer Assimilierungspolitik die saarländische Feiertagsregelung der französischen anzugleichen. Es waren aber politische Motive, die den französischen Wirtschaftspartner davon Abstand nehmen ließen. In Frankreich waren Neujahr, Ostermontag, der 1. Mai und der 14. Juli sowie zwei Weihnachtstage als gesetzliche Feiertage anerkannt, als bezahlter Feiertag aber nur der 1. Mai. Eine Angleichung an die französische Gesetzgebung wäre also mit erheblichen Nachteilen für die saarländischen Arbeitnehmer verbunden gewesen. Alphonse Rieth als Vertreter des Hohen Kommissariates betonte, daß die günstigere französische Urlaubsregelung⁸ im Saarland schon im November 1947 eingeführt worden sei, und somit bei einer Angleichung an die französische Feiertagsregelung de facto für die saarländischen Arbeitnehmer keine Verschlechterung eintreten würde. Das Hohe Kommissariat wies auf die wirtschaftlichen Probleme hin, die Einführung der französischen Urlaubsregelung beschere den Saarländern vier Tage mehr Urlaub. Unter diesen Umständen bedeutete eine Beibehaltung der saarländischen Feiertagsregelung eine doppelte Last für die Arbeitgeber⁹, brachte den Arbeitnehmern aber erhebliche Vorteile.

Die saarländische Seite versuchte im Gegensatz zum französischen Wirtschaftspartner, die Feiertagsregelung losgelöst von wirtschaftlichen Fragen zu betrachten und stellte kulturelle Aspekte in den Vordergrund, wie dies in der Position von Georg Schulte, Mitglied der Verwaltungskommission als Direktor für Inneres, deutlich wird. Es bestünden keine Bedenken, neue Feiertage einzuführen, aber die bisherige Feiertagsregelung müsse im Sinne der "Erhaltung des kulturellen Brauchtums" bewahrt bleiben und das hieß, die Feiertagsregelung nicht anzutasten.¹⁰

Wenn einerseits die Urlaubsregelung Frankreich angeglichen wurde und andererseits im Saarland die Anzahl der bezahlten Feiertage höher als in Frankreich war, bedeutete dies eine erhebliche Besserstellung. Die günstigere saarländische Feiertagsregelung sollte nicht nur erhalten bleiben, sondern wurde sogar durch den arbeitsfreien St. Barbaratag am 4. Dezember noch ausgebaut. Die heilige Barbara war die Schutzpatronin der Bergleute und Kanoniere. Während des Kulturkampfes waren im Saarland Barbara-Vereine entstanden. Viele saarländische Bergmannsdörfer wählten die Heilige zur Ortspatronin, in zahlreichen Kirchen wurden ihr Seitenaltäre geweiht.¹¹ Der Bar-

⁷ MAE (Ministère des Affaires Etrangères) Nantes, HC Sarre (HCS), Mission Juridique/Questions Sociales (M./J./Q.S.), J I 1, Miss. Jur. an Grandval vom 25.10.48.

⁸ Anordnung 47-65 vom 18.11.47, in: Abl.1947, S.704.

⁹ MAE Nantes, HCS, M.J./Q.S., J I 1, Vermerk von Alphonse Rieth vom 8.1. und 14.1.48.

¹⁰ LA SB, VWK, Nr.260, Vermerk von Direktor Schulte vom 13.12.47.

¹¹ Klaus-Michael M a l l m a n n und Horst S t e f f e n s, Lohn der Mühen. Geschichte der Bergarbeiter an der Saar, München 1989, S.57.